

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

6 (8.2.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 5874. R. Erwerbung von Bahnmateriale.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 6755. B. Uebersichtskarte des Südwestdeusch. Verbandes.
 Nr. 6991. B. Personen- u. Verkehr mit London u.
 Nr. 5767. B. Transittarif Mannheim-Bayern.
 Nr. 5861. B. Südwestdeusch-Schweizerischer Verkehr.
 Nr. 5911. B. Verkehr mit der Schweizer. Centralbahn.
 Nr. 6099. B. Main-Neckarbahn-Hessischer Verkehr.

Nr. 6100. B. Gütertarif Basel-Ostschweiz.
 Nr. 6164. B. Süddeutscher Getreideverkehr.
 Nr. 6170. B. Saarkohlenverkehr nach der Schweiz.
 Nr. 6203. B. Tabaksendungen nach Oesterreich.
 Nr. 6776. B. Transittarif Ludwigshafen-Bayern.
 Nr. 6818. B. Hessisch-Württembergischer Verkehr.
 Nr. 6927. B. Einfuhrverbot.
 Nr. 5138. B. Gleichlautende Stationen.
 Nr. 5876. R. Verwerthung von Bahnwartsmonturen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 5874. R. Das Verbot der Erwerbung von Bahnmateriale durch die Bediensteten der Eisenbahnbetriebs-Verwaltung betreffend.

Das obige mit Verfügung vom 28. Mai 1862 Nr. 15241 Verordnungs-Blatt Nr. XXX kund gegebene Verbot ist gemachten Wahrnehmungen zufolge da und dort in Vergessenheit gerathen. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, dasselbe hier nochmals einzuschärfen mit dem Anfügen, daß in Zukunft Zuwiderhandlungen sowohl gegenüber solchen Bediensteten, welche derartige Materialien erworben, als auch gegenüber denen, die als Dienstvorgesetzte und verantwortliche Verwaltungsorgane die unstatthafte Erwerbung der ihnen anvertrauten Materialien zugelassen oder gar selbst veranlaßt haben, auf's Strengste geahndet werden müßten.

Die mit Generalverfügung vom 25. September 1875 Nr. 52392. R. den Bezirksstellen ertheilte Befugniß zur Zuthellung von Materialabfällen, deren geringer Werth Versteigerungskosten nicht verträgt, an bedürftige Bedienstete und Arbeiter bleibt aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 31. Januar 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Literalien.

Nr. 6755. B. Die Uebersichtskarte des Südwestdeutschen Verbandes ist neu aufgelegt worden.

Exemplare davon gehen den Verbandstationen in gleicher Anzahl wie vom Theil II des Südwestdeutschen Tarifs zu, welchem die Karte beizuhängen ist.

Personenverkehr.

Nr. 6991. B. Mit dem 1. Februar l. J. ist für den directen Personen- und Gepäckverkehr zwischen London und Stationen der Belgischen Staatsbahn einer- und Stationen der diesseitigen und der Württembergischen Staatsbahn andererseits via Bettingen-Metz-Strasburg-Kehl und bezw. Mühlacker ein Tarif in Kraft getreten, welcher den in Betracht kommenden Dienststellen l. H. zugehen wird.

Das Material- und Drucksachenbureau wird die für den Verkehr nach London zur Ausgabe kommenden Buchbilletts in der erforderlichen Anzahl an die Stationen abgeben. Im Verkehr nach Belgien werden bis auf Weiteres auf den diesseitigen Stationen directe Billette nicht ausgegeben mit Ausnahme im Verkehr von Baden nach Antwerpen, Brüssel und Ostende, wofür auch seither bereits directe Billette bestanden haben. Die auf den Belgischen Stationen zur Ausgabe gelangenden Zettelbilletts für Hin- und Rückfahrt müssen vor Antritt der Rückreise am Billetschalter zur Abstempelung vorgewiesen werden.

Auf jedes directe Billet wird ein Freigeäck von 25 kg gewährt. Gepäck, welches mit Werthversicherung ausgegeben wird, ist im Verkehr nach London und Gepäck, für welches die Lieferfrist versichert werden will, überhaupt von der directen Beförderung ausgeschlossen.

Ganz besonders wird auf die Bestimmung aufmerksam gemacht, daß bei Einschritt von Gepäck nach London und zwar nach den Bahnhöfen der Englischen Südbahn „Cannon-Street“ und „Charing-Cross“ und jenen der London-Chatham-Dover-Bahn „Victoria“, „Ludgate Hill“ und „Holborn Viaduct“ die vom Aufgeber bezeichnete Station des Empfangsbahnhofs in London auf den Begleitpapieren unter der Bezeichnung London handschriftlich vorzutragen ist sowie daß jedes Gepäckstück — außer mit den Gepäckbellebezetteln — mit den zu diesem Zweck besonders erstellten, den Empfangsbahnhof in London bezeichnenden Etiquetten zu versehen ist.

Ein Vorrath solcher Etiquetten nach den Stationen

„Cannon-Street“ und „Charing-Cross“ in London ist den betreffenden Dienststellen unter Beischluß der Gepäckmanualien für London bereits zugegangen; ein bezüglicher Vorrath für die Stationen der London-Chatham-Dover-Bahn wird demnächst nachfolgen.

Güterverkehr.

Nr. 5767. B. Mit dem 1. Februar 1882 tritt ein neuer Tarif (Transittarif) für die Beförderung von Gütern, welche von Holländischen Seehafenstationen oder von Antwerpen zu Schiff in Mannheim eintreffen und von da nach Bayerischen Stationen oder in umgekehrter Richtung transportirt werden, in Kraft.

Hierdurch wird der mit diesseitiger Verfügung Nr. 43082. B. Verordnungs-Blatt Nr. 40 von 1881 eingeführte Uebernahmetarif Mannheim-Bayern vom 1. August 1881 nebst den hierzu ausgegebenen Dienstbefehlen sowie die mit Verfügung Nr. 56425. B. Verordnungs-Blatt Nr. 54 von 1881 bekannt gegebenen Ermäßigungen aufgehoben.

Zwischen Mannheim und den in obigem Transittarife aufgeführten Bayerischen Stationen findet directe Abfertigung statt und sind die zu den betreffenden Taxen abgefertigten Sendungen besonders nachzuweisen. Die zwischen den Badischen Stationen Mannheim und Würzburg sowie Heibingfeld zur Beförderung kommenden Sendungen sind im internen Verkehr abzufertigen und besonders zu verrechnen. Soweit bei den unter Ziffer 8 des Transittarifs aufgeführten Stationen keine Taxen angegeben sind, haben die Mannheimer Taxen des Badisch-Bayerischen Gütertarifs Geltung.

Von dem neuen Tarife werden den beteiligten Dienststellen die nöthigen Exemplare alsbald zugehen.

Nr. 5861. B. In Folge Eröffnung der Strecke Muri-Rothkreuz der im Betriebe der Schweizerischen Centralbahn stehenden Aargauischen Südbahn tritt für den Südwestdeutsch-Schweizerischen Güterverkehr die Aenderung ein, daß derjenige Verkehr nach und von Cham, welcher bisher über Basel-Brugg-Altstätten oder über Basel-Olden-Luzern, ferner der Verkehr nach und von Rothkreuz und Gisikon, welcher bisher über Basel-Olden-Luzern geleitet wurde, vom 1. Februar 1882 an ausschließlich über Basel-Olden-Narau-Muri zu instradiren ist.

Rothkreuz ist für diesen Fall Station der Aargauischen

Südbahn, was bei Aufstellung der Monatsrapporte zu beachten ist.

Für denjenigen Verkehr der genannten Stationen, für welchen die Instradierung über Schaffhausen oder Waldbühl vorgesehen ist, tritt hierdurch eine Aenderung nicht ein.

Nr. 5911. B. An Stelle des mit Verfügung Nr. 68939. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 66 vom 3. Dezember 1881) ausgegebenen Tarifs für den directen Güterverkehr zwischen Basel Badischer Bahnhof einerseits und den Stationen Aarau, Luzern sowie Stationen der Argauischen Südbahn andererseits tritt mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ein neuer Tarif in Kraft, wovon den betheiligten Dienststellen die benötigten Exemplare k. H. zugegangen sind.

Nr. 6099. B. Zum Main-Neckarbahn-Hessischen Gütertarif ist mit Wirkung vom 1. Februar bezw. 15. März l. J. der Nachtrag I erschienen.

Nr. 6100. B. Der am 1. Februar l. J. zur Ausgabe gekommene Gütertarif der Station Basel Centralbahnhof für den Verkehr mit den Stationen der Bözbergbahn, Schweizerischen Nordostbahn, Vereinigten Schweizerbahnen und der Eisenbahn Wädenswil = Einsiedeln findet, soweit er billiger ist als der als Uebernahmatarif für den gleichen Verkehr vom 1. Januar 1880 in Kraft befindliche Tarif nach und von der diesseitigen Station Basel, alsbald und bis zur Ausgabe eines directen Tarifs als Uebernahmatarif für diese Station Anwendung.

Mit dem 1. April l. J. treten die Sätze des Uebernahmatarifs, welcher dem directen Tarif vom 1. Januar 1880 entspricht, ohne Einschränkung außer Kraft.

Nr. 6164. B. Die Oesterreichisch-Ungarischen Verwaltungen gewähren für die von gewissen Stationen nach Basel, Schaffhausen, Konstanz, Mannheim, Mainz, Gustavsburg, Ludwigshafen und Straßburg zur Abfertigung gelangenden Getreidesendungen besondere Rückvergütungen (Refactionen). Die hiefür maßgebenden Bestimmungen und die Rückvergütungsbeträge sind in Tabellen zusammengestellt, welche den diesseitigen in Betracht kommenden Stationen bereits mitgetheilt wurden. Die für die Station Straßburg bewilligten Refactionen haben vom 1. Februar l. J. an auch für die nach Kehl bestimmten Getreidesendungen Giltigkeit.

Die Interessenten sind darauf aufmerksam zu machen,

daß bei der hierdurch geschaffenen Sachlage bei Getreidebezügen aus Oesterreich-Ungarn die Kartirung der Sendungen auf eine der genannten Stationen in den meisten Fällen gegenüber der directen Abfertigung Vortheil gewährt.

Nr. 6170. B. In dem mit Verfügung Nr. 67634. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 65 vom 26. November 1881) zur Einführung gebrachten Nachtrag I zum Saarkohlentarif Nr. 12 ist die auf Seite 4 für den Weitertransport ab Winterthur nach Steeg angegebene Tare von 2.86,5 auf 2.68,5 frs. zu berichtigen.

Nr. 6203. B. Unter Bezugnahme auf die Verfügung Nr. 72099. B. von 1879 (Verordnungs-Blatt Seite 237) wird bekannt gegeben, daß Tabak und Tabakfabrikate, welche nach Oesterreich-Ungarn unter der Adresse der k. k. Tabak-Regie eingeführt werden, keiner Erlaubnißschieine zur Einfuhr bedürfen.

In der Zusammenstellung der Zoll- und Steuervorschriften ist hievon unter Abschnitt VII II F Vormerkung zu machen.

Nr. 6776. B. Für die Beförderung von Gütern, welche von Holländischen Seehafenstationen oder von Antwerpen zu Schiff in Ludwigshafen eintreffen und von da nach Bayerischen Stationen zur Aufgabe gelangen oder in umgekehrter Richtung transportirt werden, ist ein vom 1. Februar l. J. ab gültiger Transittarif erschienen, von welchem den betheiligten diesseitigen Dienststellen die nöthigen Exemplare sofort zugehen werden.

Nr. 6818. B. Zum Rechtsrheinisch-Hessisch-Württembergischen Gütertarif vom 1. Dezember 1880 ist mit Wirkung vom 1. Februar l. J. der II. Nachtrag erschienen.

Nr. 6927. B. Die Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und andern Wiederkäuern, von Fleisch, Häuten und andern frischen Bestandtheilen dieser Thiere, von Stroh, Heu und anderem Futter, von Dünger und gebrauchten Stallgeräthen jeder Herkunft aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg ist wieder gestattet.

Gleichlautende Stationen.

Nr. 5138. B. Das Verzeichniß gleichnamiger Stationen ist wie folgt zu ergänzen:

Seite 30 Zeile 4 von oben ist zu setzen:
 Hochwessely siehe Wessely;
 Seite 72 Zeile 9 von unten ist nachzutragen:
 Wessely, Kaiser-Franz-Joseph-Bahn;
 Hochwessely, Oesterreichische Lokal-Eisenbahn;
 Seite 50 Zeile 2 von oben ist zu setzen:
 Neustadt in Mecklenburg, Parchim-Ludwigsluster
 Eisenbahn;
 und Seite 50 Zeile 13 von oben:
 * Neustadt bei Ludwigslust in Mecklenburg zu streichen.

Uniformwesen.

Nr. 5876. R. Zur Berechnung des Werths für ge-
 tragene Bahnwartsmonturen — §. 12 der Vorschriften über
 die Dienstkleidung der Bahnwarte — werden mit Wirkung
 vom laufenden Jahre an die Preise herabgesetzt auf

	im Ganzen	auf einen Monat der noch ausstehenden Tragszeit
für 1 Drillischrock . 5 N. 28 P.		22 P.
" 1 Drillichhose . 2 " 88 "		24 "
" 1 Mütze . 1 " 68 "		14 "

x
x
x
x
x